

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2012/201
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	10.08.2012
<b>30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erweiterung des Sportplatzes Marbeck, Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Beschluss zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB - aufgrund des geänderten Geltungsbereiches</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Katja Zayko	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	19.09.2012	Umwelt- und Planungsausschuss

**Erläuterung:**

In der Sitzung am 29.06.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen (vgl. **V 2011/147**).

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB ist im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Borken am 02.05.2012 beraten worden (vgl. **V 2012/094**). Die gleichzeitig beschlossene öffentliche Auslegung und Information der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fanden im Zeitraum zwischen dem 28.06.2012 bis zum 29.07.2012 statt.

Der bestehende Sportplatz ist im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Hinsichtlich der geplanten Erweiterungsfläche des Sportplatzes muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Im Zuge der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken soll die Darstellung einer ca. 0,7 ha großen Fläche von Flächen für Landwirtschaft und Wald gemäß § 5 (2) Nr. 9 BauGB in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB geändert werden.

Aufgrund der Lage des Gebietes im Trinkwasserschutzgebiet Borken/Im Trier, Zone 3 B sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderer Weise zu beachten. Im Rahmen eines von der Stadt Borken einberufenen Runden Tisches wurde diesbezüglich die weitere Vorgehensweise mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und dem Sportplatzbetreiber erörtert. Hier wurde einvernehmlich eine flächenreduzierte Ände-

rungsvariante mit angrenzender Wiederaufforstung innerhalb des Wasserschutzgebietes abgestimmt.

Die genannte Änderungsvariante erfordert eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 28.06.2012 bis zum 29.07.2012 wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen:

#### **A) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit**

Es gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

<b>B) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b>
<p><b>1) Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012</b></p> <p>Der Änderungsbereich liegt in der Wasserschutzzone III B der Trinkwassergewinnung Borken/Im Trier. Durch die Umwandlung von Waldflächen in Rasenplätze sind nicht unerhebliche Nitrateinträge ins anstehende Grundwasser zu erwarten. Dem Vorhaben stehen somit die Belange des Grundwasserschutzes zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen. Der Begründung zum Flächennutzungsplan fehlt eine ausreichende Abwägung der Belange des Grundwasserschutzes gegenüber der geplanten Änderung zum Flächennutzungsplan.</p> <p>Aufgrund dieser Problematik wurde von der Stadt Borken am 20.06.2012 ein Gesprächstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und dem Sportplatzbetreiber durchgeführt. Hier wurde einvernehmlich eine flächenreduzierte Änderungsvariante mit wieder angrenzender Wiederaufforstungsfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes abgestimmt. Diese Ergebnisse sind jedoch offensichtlich nicht in die Verfahrensunterlagen eingeflossen. Ich verweise hierzu auf das vorliegende Ergebnisprotokoll vom 26.06.2012.</p>	<p>Zum genannten Protokoll siehe Anlage 3</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass durch die geplante Waldumwandlung sowie den späteren Betrieb als Rasenplatz Auswirkungen auf das anstehende Grundwasser zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und die</p>

	Begründung ergänzt.
<p><b>2) Kreis Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012</b></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.03.2012, die weiterhin gültig ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3) Kreis Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012</b></p> <p>Entsprechend der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros öKon vom 27.01.2012 sind im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten/Artengruppen und eine Art-für-Art-Betrachtung in die Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich. Soweit diese Prüfung erfolgt, bestehen gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken. Den Untersuchungsumfang bitte ich mit mir abzustimmen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012, zum Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II sowie zum Abstimmungsbedarf des Untersuchungsumfangs wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsumfang wurde bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und die Artenschutzprüfung entsprechend beauftragt. Deren Ergebnisse werden in das Bebauungsplanverfahren einfließen.</p>
<p><b>4) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri/Mr., Schreiben vom 04.07.2012</b></p> <p>Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegen den o.g. Flächennutzungsplan. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Borken , Im Tier, Zone W3B. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür wurde ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Das Ergebnisprotokoll vom 1. Treffen am 20.06.2012 fügen wir als Anlage bei und bitten um Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächs gemäß dem Protokoll.</p>	<p>Zum genannten Protokoll siehe Anlage 3</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri/Mr., Schreiben vom 04.07.2012 zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und die Begründung ergänzt. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren beantragt.</p>

<p><b>5) Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012_024</b>, Schreiben vom 13.07.2012</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die notwendige Waldumwandlung erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis des Regionalforstamtes Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012_024, Schreiben vom 13.07.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zur notwendigen Waldumwandlung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>6) Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1_G_024_12_b</b>, Schreiben vom 06.07.2012</p> <p>Mit dem Schreiben vom 25.06.2012 benachrichtigten Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits 07.03.2012 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt. Meine Stellungnahme vom 07.03.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1_G_024_12_b, Schreiben vom 06.07.2012 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 07.03.2012, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7) LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Fi/M 405/ 12B</b> Schreiben vom 05.07.2012</p> <p>Meine Stellungnahme vom 12.03.2012, Gr/Fi/M 153/ 12B, hat auch weiterhin Bestand.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Fi/M 405/ 12B Schreiben vom 05.07.2012 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 12.03.2012, wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu möglichen Bodendenkmälern wurde bereits in den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) und in die Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>

### **Entscheidungsalternative/n:**

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.

Oder

Das Änderungsverfahren wird nicht weitergeführt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten zum Waldausgleich und zur Herstellung und Pflege der Sportrasenflächen sind im Bebauungsplanverfahren zu klären.

## **Beschlussvorschlag:**

### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

#### **A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

#### **B) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass durch die geplante Waldumwandlung sowie den späteren Betrieb als Rasenplatz Auswirkungen auf das anstehende Grundwasser zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und die Begründung ergänzt.

2. Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 71 05, Schreiben vom 19.07.2012, zum Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II sowie zum Abstimmungsbedarf des Untersuchungsumfangs wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsumfang wurde bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und die Artenschutzprüfung entsprechend beauftragt. Deren Ergebnisse werden in das Bebauungsplanverfahren einfließen.

4. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri/Mr., Schreiben vom 04.07.2012 zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Flächennutzungsplan ent-

sprechend geändert und die Begründung ergänzt. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren beantragt.

5. Der Hinweis des Regionalforstamtes Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012\_024, Schreiben vom 13.07.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zur notwendigen Waldumwandlung erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.

6. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1\_G\_024\_12\_b, Schreiben vom 06.07.2012 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 07.03.2012, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

7. Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Fi/M 405/ 12B Schreiben vom 05.07.2012 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 12.03.2012, wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu möglichen Bodendenkmälern wurde bereits in den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) und in die Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Es wird beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt (zwei Wochen). Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll neben der Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als Öffentlichkeit nur der Sportverein gehört werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - 30. FNP-Änderung, Plan, 1 S.

Anlage 2 - 30. FNP-Änderung, Begründung, 23 S.

Anlage 3 - Protokoll Trinkwasserschutz, 3 S.